



Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug

2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 9. August 2010
zum Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zum GOG
vom 8. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats hat an ihrer Sitzung vom 9. August 2010 den Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485) beraten. Frau Obergerichtspräsidentin, Iris Studer-Milz, hat die Vorlage in der Kommissionssitzung vertreten. Das Protokoll führte die Generalsekretärin des Obergerichts, Frau Manuela Frey.

Nachfolgender Kommissionsbericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung betreffend folgende Anträge:
 - a. Abklärungsauftrag betreffend Vereinheitlichung der gemeindlichen Entschädigungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter
 - b. Abklärungsauftrag betreffend Einräumung von Parteirechten an den Kantonalen Veterinärdienst und das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd
 - c. Abklärungsauftrag betreffend Unentgeltlichkeit der Mediation
 - d. Weitere Anträge gemäss Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485)
 - e. Weitere Anträge gemäss Schreiben des Obergerichts vom 5. August 2010
3. Antrag

1. Ausgangslage

Im Rahmen der 1. Lesung vom 6. Mai 2010 der Justizreform-Vorlage betreffend Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug wurden im Kantonsrat zusätzliche Anträge gestellt. Das Obergericht wurde beauftragt, auf die 2. Lesung hin Abklärungen zu diesen Anträgen zu treffen und entsprechend Antrag zu stellen. Im Zusammenhang mit diesen Abklärungsaufträgen ist das Obergericht noch auf weitere gesetzgeberische Ungereimtheiten gestossen, die kleineren, nachträglichen Änderungen bedürfen, welche indes meist nur redaktionellen Charakter haben.

Diese Änderungsanträge hat das Obergericht zusammen mit den Abklärungsaufträgen des Kantonsrates mit dem Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485) vom 8. Juli 2010 dem Kantonsrat unterbreitet.

Schliesslich hat sich nach Einreichung der obergerichtlichen Anträge für die 2. Lesung (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485) noch ergeben, dass das mittlerweile ratifizierte neue Lugano-Übereinkommen für die Schweiz auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird, woraus sich ebenfalls zwei redaktionelle Änderungen ergeben. Diese Anträge hat das Obergericht der erw. JPK mit Schreiben vom 5. August 2010 erläutert.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

a. Abklärungsauftrag betreffend Vereinheitlichung der gemeindlichen Entschädigungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Der Antrag des Obergerichts sieht vor, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit künftig das Obergericht auf dem Verordnungsweg die Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter aller Gemeinden (oder Wahlkreise) einheitlich regelt. Dabei sieht der Antrag des Obergerichtes vor, dass die Gemeinden und die Standesorganisation vor Erlass der Verordnung angehört werden.

Wie sich aus dem Zusatzbericht des Obergerichtes ergibt, entspricht die Vereinheitlichung der Entschädigungen grundsätzlich einem Bedürfnis des Verbandes zugerischer Friedensrichter und Stellvertreter. Die Gemeinden stehen dem obergerichtlichen Vorschlag ebenfalls positiv gegenüber.

Im Sinne einer schlankeren Gesetzgebung wurde in der Kommission beantragt, die Pflicht, die Gemeinden (und die Standesorganisation) vor Erlass der Verordnung anzuhören, ersatzlos zu streichen. Andererseits stellt die Vereinheitlichung der Entschädigung einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar, was in der Kommission ebenfalls moniert worden ist.

Die vom Obergericht vorgeschlagene Lösung, die Entschädigungen der Friedensrichter/innen und deren Stellvertreter/innen einheitlich zu regeln, vorher aber die Gemeinden (und die Standesorganisation) anzuhören, bildet deshalb einen sinnvollen Kompromiss.

Die erw. JPK stimmt dem Antrag des Obergerichts betreffend Änderung resp. Ergänzung von § 37 Abs. 5 GOG mit 5 zu 3 Stimmen zu.

b. Abklärungsauftrag betreffend Einräumung von Parteirechten an den Kantonalen Veterinärdienst und das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd

Das Obergericht beantragt, im (neuen) § 93 den vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsbehörden bei der Strafverfolgung wegen Verletzung der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung **beschränkte** Parteirechte einzuräumen.

Gemäss Zusatzbericht des Obergerichts ist vorgesehen, diese beschränkten Parteirechte dem Amt für Verbraucherschutz resp. dem Kantonalen Veterinäramt und dem Kantonalen Amt für Fischerei und Jagd einzuräumen, wobei gemäss dem vorgeschlagenen § 93 GOG die Bezeichnung der betreffenden Vollzugsbehörden in die Kompetenz des Regierungsrats fallen würde.

Die Art der Parteirechte ist gemäss Antrag des Obergerichts darauf beschränkt, Strafanzeige einzureichen, Nichtanhandnahme- (Art. 310 StPO) und Einstellungsverfügungen (Art. 320 StPO) mit Beschwerde anzufechten und gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben. Weitere strafprozessuale Rechte für die bezeichneten Verwaltungsstellen sind nicht vorgesehen.

Aus der Kommission werden Bedenken erhoben, die vorgesehene Gewährung von Parteirechten komme einer vom Volk abgelehnten Einführung des Tieranwaltes gleich. Gerade die Beschränkung der Parteirechte hat jedoch zur Folge, dass mit diesem Antrag nicht durch die Hintertür ein Tieranwalt eingeführt wird, der (auch) von der Zuger Bevölkerung anlässlich einer kürzlichen eidgenössischen Abstimmung abgelehnt worden ist. Die im Antrag des Obergerichts vorgesehenen Rechte der Verwaltungsbehörden gehen nicht so weit, wie dies bei der Tieranwalt-Initiative der Fall gewesen war.

Die erw. JPK unterstützt den obergerichtlichen Antrag mehrheitlich.

Eines der im Antrag vorgesehenen Parteirechte betrifft das Recht „Strafanzeige einzureichen“. Dieses Recht steht indes einerseits ohnehin allen Bürgerinnen und Bürgern und Amtsstellen zu. Andererseits haben Verwaltungsangestellte unter Umständen bereits unter dem heute geltenden Recht gar die Pflicht, in gewissen Fällen Strafanzeige einzureichen. Das Obergericht hat der erw. JPK erläutert, dass mit dieser Formulierung das Recht gemeint sei, „Strafantrag zu stellen“, was sich aus der Begründung im Zusatzbericht ergebe. Da im schweizerischen Strafrecht zwischen Strafanzeige und Strafantrag unterschieden wird und es sich hierbei um zwei verschiedene strafprozessuale Rechte handelt, beschliesst die erw. JPK mit 8 zu 0 Stimmen, die Formulierung in § 93 GOG entsprechend zu präzisieren.

Gemäss Antrag der erw. JPK lautet der präzierte § 93 GOG wie folgt:

4. Abschnitt
Parteirechte, Anzeige- und Mitteilungspflicht
§ 93

Parteirechte von Verwaltungsbehörden

Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Verletzung der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung steht den vom Regierungsrat bezeichneten Vollzugsbehörden der kantonalen Verwaltung das Recht zu, **Strafantrag zu stellen**, Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO) und Einstellungsverfügungen (Art. 320 StPO) mit Beschwerde anzufechten und gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben.

§94 = bisheriger § 93, etc.

Die erw. JPK stimmt dem Antrag des Obergerichts (in der vorstehend bereinigten Form) mit 5 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

c. Abklärungsauftrag betreffend Unentgeltlichkeit der Mediation

Das Obergericht hat in seinem Zusatzbericht eine mögliche Lösung zur gesetzlichen Verankerung der unentgeltlichen Mediation aufgezeigt, beantragt jedoch dem Kantonsrat davon abzu- sehen, die Unentgeltlichkeit der Mediation auf weitere Verfahren als die bereits von der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen auszudehnen.

Die erw. JPK folgt der Argumentation des Obergerichts, das in der Ausdehnung der unentgeltlichen Mediation keine Vorteile sieht aber wesentlich höhere Ausgaben für unentgeltliche Rechtspflege befürchtet.

Die erw. JPK stimmt dem Antrag des Obergerichtes, es sei davon abzusehen, die unentgeltliche Mediation auf weitere Verfahren, als dies von der Schweizerischen Zivilprozessordnung bereits vorgesehen ist, auszudehnen, mit 6 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

d. Weitere Anträge gemäss Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485)

Antrag betreffend Änderung von § 97 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Da ein Strafbefehl erst Urteilscharakter erhält, wenn dagegen keine Einsprache erhoben wird, ist mit der öffentlichen Bekanntmachung eines Strafbefehls zuzuwarten, bis dessen Rechtskraft eingetreten ist.

Die erw. JPK stimmt dem Antrag des Obergerichts, § 97 Abs. 1 GOG entsprechend anzupassen, mit 8 zu 0 Stimmen zu.

Anträge betreffend Änderung bzw. Aufhebung kantonaler Gesetze im Zusammenhang mit dem Gerichtsorganisationsgesetz (Ergänzung der §§ 128 und 129 GOG)

Diesen Anträgen des Obergerichts gemäss Ziff. 3.1. bis Ziff. 3.8. des Zusatzberichts und Antrags des Obergerichts (Vorlage Nr. 1886.14 - 13485) stimmt die erw. JPK jeweils mit 8 zu 0 Stimmen zu.

e. Weitere Anträge gemäss Schreiben des Obergerichts vom 5. August 2010

Nach Einreichung der Anträge für die 2. Lesung hat sich noch ergeben, dass das mittlerweile ratifizierte neue Lugano-Übereinkommen für die Schweiz auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird. Das Obergericht hat deshalb die erw. JPK mit Schreiben vom 5. August 2010 orientiert, dass die Paragraphen 19 und 27 GOG noch angepasst werden müssen, weil ansonsten im GOG auf das alte, ab 1. Januar 2011 nicht mehr in Kraft stehende Lugano-Übereinkommen von 1988 verwiesen wird. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Änderung, d.h. Artikel und Bezeichnung des Abkommens müssen angepasst werden.

Das Obergericht beantragt daher folgende **Änderungen**:

§ 19

Zivilabteilung

Die Zivilabteilung ist:

- a) die einzige kantonale Instanz nach Art. 5 und 8 ZPO;
- b) die Rechtsmittelinstanz für Berufungen nach Art. 308 ff. ZPO;
- c) das obere Gericht in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO;
- d) das obere Gericht im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen
- e) **die Rechtsbehelfsinstanz im Sinne von Art. 43 Abs. 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen)¹⁾,**
- f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen.

Die Fussnote kann belassen werden.

§ 27

Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht ist das untere Gericht in Zivilsachen. Es beurteilt erstinstanzlich alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die durch Gesetz nicht einer anderen Justizbehörde zur Beurteilung zugewiesen werden.

² Es beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 356 Abs. 2 ZPO.

³ Es ist Vollstreckungsgericht:

a) im Sinne von Art. 339 ZPO;

b) im Sinne von Art. 39 Abs. 1 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen).

Die erw. JPK stimmt diesen rein redaktionellen Änderungen mit 8 zu 0 Stimmen zu.

Im Anschluss an die Kommissionssitzung hat sich ergeben, dass zu diesen beiden rein formellen, redaktionellen Änderungen kein Kantonsratsbeschluss ergehen muss, sondern dass ein Beschluss der Redaktionskommission ausreichend ist.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt, den vorstehenden Anträgen der erw. JPK zuzustimmen.

Zug, 9. August 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Justizprüfungskommission des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Huwyler

300/hs